



Ministerium
für Landwirtschaft,
Umwelt und
Klimaschutz

Hygienekonzept für Veranstaltungen des MLUK im Innenbereich

Das Hygienekonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubten Veranstaltungen.

Abstandsregeln:

- ✓ Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg keine andere Regelung trifft.
- ✓ Die Einhaltung der Abstandsregel ist vor, während und nach der Veranstaltung mit geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten.
- ✓ Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern ist bei der Bestuhlung, zwischen Stühlen unterschiedlicher Tische oder zwischen Stehtischen zu wahren. Auf eine möglichst großzügige Bestuhlung ist zu achten.

Hygienemaßnahmen:

- ✓ Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel vorzuhalten.
- ✓ Händeschütteln, Umarmungen oder Berührungen sind zu vermeiden.
- ✓ Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- ✓ Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- ✓ Die Darreichung von Speisen und/oder Getränken ist zulässig, sofern die für die Gastronomie geltenden Hygienevorgaben eingehalten werden.
- ✓ Die Obergrenze für die jeweils maximal zulässige Raumbesetzungszahl ist nicht zu überschreiten.

Kontaktnachverfolgbarkeit:

- ✓ Bei Veranstaltungen mit internen und externen Gästen ist die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen (Name, Vorname sowie Telefonnummer oder E-Mail). Die Dienststelle empfiehlt, die Kontaktdatenerhebung schon im Vorfeld der Veranstaltung zu arrangieren, z.B. mit Versand der Einladung oder Erhalt der Zusage.

- ✓ Kontaktdaten sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- ✓ Das zuständige Gesundheitsamt kann Auskunft über die Kontaktdaten verlangen. Die Daten sind gesetzt dem Fall unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- ✓ Verantwortlich für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist die/der Einladende oder eine benannte Person.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- ✓ Personen mit Covid-19-typischen Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, Atemnot, neu aufgetretenen Störungen Gehörs-, Geruchs- und Geschmackssinns oder Durchfall) ist im Zweifel der Zugang zur Veranstaltung zu verwehren.
- ✓ Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Umgang mit einreisenden Gästen aus Risikogebieten:

- ✓ Jede/r, die/der sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich laut Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit bei der zuständigen Gesundheitsbehörde melden und die Aufenthaltsadresse angeben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, zum Beispiel in Berlin über den dortigen Flughafen. In Potsdam ist die Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0331 289-1040 möglich (Informationstelefon).
- ✓ Gäste mit Voraufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage müssen sich bei Einreise nach Deutschland unmittelbar an ihren Zielort (Hotel) begeben und sich dort so lange isolieren, bis ein negatives Testergebnis und die Freigabe durch das Gesundheitsamt vorliegt.
- ✓ Quarantäne-Auflagen können mit einem negativen Corona-Test verkürzt werden. Zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testung müssen mindestens fünf Tage liegen. Ist ein Test vor der Einreise gemacht worden, so dürfen zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sein. Das Probenmaterial für mindestens eine der beiden Testungen darf frühestens fünf Tage nach der Einreise entnommen werden. Die Quarantänepflichtung besteht bis zum Vorliegen des zweiten negativen Testergebnisses. **Die Meldepflicht wird durch einen Negativ-Test nicht aufgehoben.**
- ✓ Für Einreisende aus einem inländischen Risikogebiet gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einreisende aus einem ausländischen Risikogebiet. Einreisende aus einem inländischen Risikogebiet sind lediglich von einer verpflichtenden Testung auf das Coronavirus ausgenommen, müssen sich aber ebenfalls 14 Tage in Quarantäne begeben und können diese nur unter Vorlage von zwei negativen Corona-Tests verkürzen.